

27.11.92

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 12. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/3571 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Beamtenversorgungsgesetzes
- Drucksache 12/2686 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 88/92

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt XV wird nach § 107 a eingefügt:

„§ 107 b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

§ 107 c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet“.

2. In § 107 a werden die Worte „30. September 1992“ durch die Worte „31. Dezember 1993“ ersetzt.

3. Nach § 107 a wird eingefügt:

„§ 107 b

Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

(1) Wurde oder wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (bisheriges Bundesgebiet) zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1993 in den Dienst eines Dienstherrn innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (Beitrittsgebiet) übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die im Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden (§ 2), sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48). Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme in das Beitrittsgebiet vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet.

(3) Wurde oder wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt; dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nach § 7 Satz 1 Nr. 2 ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme in das Beitrittsgebiet bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszus zahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.“

4. Nach § 107 b wird eingefügt:

„§ 107 c

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1993 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.“

Artikel 2

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 73 werden die Worte „30. September 1992“ durch die Worte „31. Dezember 1993“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Sechsten Teil werden nach § 92 a die Überschriften

„4 b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ... § 92 b“

und

„4 c. Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ... § 92 c“

eingefügt.

2. In § 92 a werden die Worte „30. September 1992“ durch die Worte „31. Dezember 1993“ ersetzt.

3. Nach § 92 a wird eingefügt:

„4 b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet

§ 92 b

Wurde oder wird ein Berufssoldat der Bundeswehr zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1993 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet übernommen und stimmt der Bundesminister der Verteidigung der Übernahme zu, ist § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes treten die entsprechenden soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften.
2. Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 ist der Vergleich auf der Grundlage der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen.“

4. Nach § 92 b wird eingefügt:

„4 c. Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet

§ 92 c

Erwirbt ein Soldat im Ruhestand auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1993 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, ist § 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Ruhensvorschrift des § 55 dieses Gesetzes an die Stelle des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 und 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.